

# Dienstanweisung des Stadtschulrates

für **städtische** Beschäftigte an **städtischen** Schulen, an **städtischen** Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) zum Schutz vor Infektionen durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19), (DA-Corona-RBS)

**Stand 30.06.2022, Version 7**

Änderungen zur Version 6 in roter Farbe.

## § 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Für die **städtischen** Beschäftigten an **städtischen** Schulen, an **städtischen** Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) gilt diese Dienstanweisung als Sonderregelung gem. § 1 Abs. 2 der Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferenten (DA-Corona). <sup>2</sup>Die DA-Corona findet jedoch auf Sachverhalte Anwendung, für die diese Dienstanweisung bzw. die Vorgaben, auf welche diese Dienstanweisung verweist, keine Regelung treffen.

(2) Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils **geltenden aktuellen** Fassung bis auf Widerruf.

## § 2 Sonderregelung für **städtische** Beschäftigte an **städtischen** Schulen

(1) <sup>1</sup>Der Schulbetrieb bestimmt sich nach den staatlichen Regelungen und Rahmenbedingungen, soweit stadintern nicht etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Zudem gelten jeweils die **Vorgaben der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als verpflichtend**. <sup>3</sup>Insbesondere die staatlichen Regelungen zu einer coronabedingten ergänzenden Personalausstattung an städtischen Schulen bedürfen der gesonderten Regelung durch das RBS. <sup>4</sup>Ferner besteht eine grundlegende Verpflichtung zur Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus, sofern auf Grund der gesetzlichen Regelungslage die Abfrage des Impf- bzw. Genesenenstatus zulässig ist. <sup>5</sup>Wenn ein Präsenzunterricht nicht möglich ist, sind durch die Lehrkräfte zeitnah andere geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote auszuschöpfen, insbesondere digitale Lernangebote.

(2) <sup>1</sup>In Schulen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus geschlossen sind, ist das pädagogische Personal grundsätzlich von der Anwesenheit in der Schule freigestellt. <sup>2</sup>Bei pädagogischem Personal mit einem Einsatz an mehreren Schulen gilt diese Regelung, sofern eine der Einsatzschulen geschlossen wird. <sup>3</sup>Soweit in diesen Fällen eine Dienst- bzw. Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z. B. digitale Lernangebote, Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, administrative Tätigkeiten,

etc.), ist diese zu erbringen. <sup>4</sup>Die konkreten Tätigkeiten erfolgen in Absprache mit der Schulleitung. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

(3) Die Mitglieder der Technischen Hausverwaltung sind im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeiten vor Ort.

(4) <sup>1</sup>Im Einklang mit den Regelungen an staatlichen Schulen besteht für schwangere Beschäftigte ein Beschäftigungsverbot an der Schule. <sup>2</sup>Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für Schwangere, welche sich freiwillig dazu bereit erklären, an der Schule Dienst zu leisten. <sup>3</sup>Ein Einsatz gem. Abs. 2 Sätze 3 bis 5 ist jedoch möglich. <sup>4</sup>Sofern dieser Einsatz außerhalb der Schule und nicht im Homeoffice erfolgen soll, gilt § 10a Abs. 2 DA-Corona.

### **§ 3 Sonderregelung für städtische Beschäftigte an städtischen Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs)**

(1) <sup>1</sup>Der Personaleinsatz wird vor dem Hintergrund der Öffnung der Einrichtungen und dem damit verbundenen Personalbedarf durch den Städtischen Träger bzw. A-4 geregelt. <sup>2</sup>Zudem gelten jeweils die Vorgaben der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie die aktuellen „Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen“ (FAQ für städtische KITA-Leitungen) als verpflichtend. <sup>3</sup>Ferner besteht eine grundlegende Verpflichtung zur Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus, sofern auf Grund der gesetzlichen Regelungslage die Abfrage des Impf- bzw. Genesenenstatus zulässig ist.

(2) In städtischen Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs), die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Einrichtung freigestellt.

(3) <sup>1</sup>Soweit für das von der Anwesenheit gem. Abs. 2 freigestellte Personal eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Einrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten etc.), ist diese zu erbringen. <sup>2</sup>Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. <sup>3</sup>Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung bzw. Bereichsleitung. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

(4) <sup>1</sup>Für schwangere Beschäftigte besteht ein Beschäftigungsverbot an der Einrichtung (Kindertageseinrichtung oder HPT). <sup>2</sup>Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für Schwangere, welche sich freiwillig dazu bereit erklären, an der Einrichtung Dienst zu leisten. <sup>3</sup>Ein Einsatz gem. Abs. 3 ist jedoch möglich. <sup>4</sup>Sofern dieser Einsatz außerhalb der Einrichtung und nicht im Homeoffice erfolgen soll, gilt § 10a Abs. 2 DA-Corona.

### **§ 4 Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall**

Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall bleiben unberührt.

### **§ 5 Notbetreuung**

(1) Ist eine Notbetreuung eingerichtet, so wird diese auf der Basis der jeweils aktuellen staatlichen Regelungen und Rahmenbedingungen sichergestellt.

(2) Die Freistellung der Dienstkräfte gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 3 Abs. 2 gilt bei Einrichtung einer Notbetreuung nicht soweit diese, entsprechend der Situation vor Ort, für die Notbetreuung eingesetzt werden müssen.

## **§ 6 Bekanntmachung**

Diese Dienstanweisung ist den Beschäftigten an städtischen Schulen, an städtischen Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) durch den zuständigen Geschäftsbereich unverzüglich bekannt zu machen.

gez.

Florian Kraus  
Stadtschulrat